

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 11.

Kiel, den 23. Mai.

1919.

Inhalt: 41. Ermittlung des Staatseinkommensteuersolls für 1919. — 42. Neuregelung der Kriegsteuerungszulagen und Kriegsbeihilfen. — 43. Vermistennachforschung. — 44. Militärseelsorge. — 45. Hilfe für die vertriebenen Auslandsdeutschen. — 46. Umpfarrungsurkunde. — 47. Annahme von Notgeld. — 48. Kirchensammlung für den Landesverein für innere Mission. — 49. Palästinajahrbuch. — Personalien. — 1 Beilage.

Nr. 41. Ermittlung des Staatseinkommensteuersolls für 1919.

Kiel, den 12. Mai 1919.

Zur Ermittlung der in unserer Landeskirche für 1919 veranlagten Staatseinkommensteuer der evangelischen Bevölkerung ist in gleicher Weise wie in den Vorjahren in allen Kirchengemeinden die Summe des staatlichen Einkommensteuersolls festzustellen. Die Ermittlungen sind unter genauer Beachtung der in unseren Bekanntmachungen vom 4. Mai 1915 und vom 10. Mai 1916 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1915 Seite 76 und 1916 Seite 84) gegebenen Anweisungen und unter Benutzung des dort vorgeschriebenen Formulars mit der größten Sorgfalt auszuführen. Dabei machen wir in gegebener Veranlassung noch besonders darauf aufmerksam, daß in der Übersicht die Staatseinkommensteuer, zu der die Kirchengemeindeglieder veranlagt sind, in voller Höhe anzugeben ist, nicht etwa nur soweit, als die Einkommensteuer von den politischen Gemeinden zur Steuer herangezogen werden kann und den Kirchengemeinden als Grundlage ihrer eigenen Besteuerung dient. Das Ergebnis der Ermittlungen ist von den Kirchenvorständen bis zum 1. September d. J. an die Synodalausschüsse einzusenden. Die Synodalausschüsse haben die bei ihnen eingehenden Übersichten zu prüfen und etwa noch erforderliche Rückfragen zu veranlassen. Die Ergebnisse der

Nachweisungen für die einzelnen Kirchengemeinden sind von den Synodalausschüssen in einer Zusammenstellung zusammenzufassen. Die Zusammenstellung ist uns mit den Nachweisungen der einzelnen Kirchengemeinden bis zum 1. Oktober d. Js. einzureichen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 939.

Müller.

Nr. 42. Neuregelung der laufenden Kriegsteuerungszulagen und laufenden Kriegsbeihilfen unter Aufhebung der bisherigen Vorschriften.

Kiel, den 19. Mai 1919.

Nachdem uns durch die Staatsregierung zur Gewährung von Kriegsteuerungszulagen an die festangestellten Geistlichen dankenswerterweise wieder erhebliche Staatsmittel zur Verfügung gestellt worden sind, haben wir unter Mitwirkung der Herren Mitglieder des Gesamtsynodalausschusses beschlossen, in Anlehnung an die für Staatsbeamte erlassenen neuen Vorschriften unter Aufhebung aller bisherigen Verfügungen Kriegsteuerungszulagen nach Maßgabe folgender Grundsätze zu gewähren:

I. Laufende Kriegsteuerungszulagen an im Amte stehende Geistliche, Hilfsgeistliche, Provinzialvikare und dergl.

1. Vom 1. Januar 1919 ab bis auf weiteres, längstens jedoch zunächst bis 31. März 1920 sind allen in einem dauernd errichteten Pfarramte der Landeskirche hauptamtlich fest angestellten Geistlichen laufende Kriegsteuerungszulagen nach folgenden Sätzen zu bewilligen:

	Gruppe I mit einem jährlichen Dienst- einkommen bis zu 4800 M. monatlich	Gruppe II von mehr als 4800—7800 M.	Kinderzulage
	M	M	M
Teuere Orte:	170	160	40
Sonstige Orte:	140	130	30

oder

Familienstand:	Gruppe I		Gruppe II	
	mit einem jährlichen Dienst Einkommen			
	von 2400—4800 <i>M</i>		von mehr als 4800—7800 <i>M</i>	
	jährlich			
	in teureren Orten <i>M</i>	in sonstigen Orten <i>M</i>	in teureren Orten <i>M</i>	in sonstigen Orten <i>M</i>
Verheiratete ohne Kind	2040	1680	1920	1560
" desgl. 1 Kind	2520	2040	2400	1920
" " 2 Kinder	3000	2400	2880	2280
" " 3 "	3480	2760	3360	2640
" " 4 "	3960	3120	3840	3000
" " 5 "	4440	3480	4320	3360
" " 6 "	4920	3840	4800	3720
" " 7 "	5400	4200	5280	4080
" " 8 "	5880	4560	5760	4440

2. Den Geistlichen mit einem Dienst Einkommen von mehr als 4800 *M* oder 7800 *M* sind die Kriegsteuerungszulagen gegebenenfalls bis zur Erreichung desjenigen jährlichen Gesamtbetrages an Dienst Einkommen und Kriegsteuerungszulagen zu zahlen, den sie erhalten würden, wenn sie den Höchstsatz der vorangehenden Gruppe bezögen.

Beispiel a: Ein Geistlicher mit fünf zu berücksichtigenden Kindern und einem Dienst Einkommen von 4800 *M* (Gruppe I) erhält, wenn er im Steuerungsgebiet wohnt, jährlich 4440 *M* Kriegsteuerungszulage. Würde er am 1. Oktober 1919 (etwa infolge Eintritts in eine höhere Stufe eines steigerungsmäßig angelegten Zuschusses) in ein Dienst Einkommen von 4900 *M* und damit zugleich in Gruppe II einrücken, würde er bei der gleichen Kinderzahl jährlich 4340 *M* Kriegsteuerungszulage, d. h. insgesamt dieselbe Summe (9240 *M*), erhalten, die er als Geistlicher mit 5 Kindern und einem Dienst Einkommen von 4800 *M* bekommen hat.

Beispiel b: Einem verheirateten kinderlosen Geistlichen, der am 1. April 1919 ein Dienst Einkommen von 4900 *M* hatte und nach den Grundsätzen außerhalb des Steuerungsgebiets 1560 *M* jährliche Kriegsteuerungszulage erhalten würde, sind, damit er nicht schlechter steht, als ein verheirateter kinderloser Geistlicher mit 4800 *M* Dienst Einkommen und 1680 *M* jährlicher Kriegsteuerungszulage, 1580 *M* jährlich als Kriegsteuerungszulage zu gewähren.

Beispiel c: Ein Geistlicher mit einem Diensteinkommen von 9000 *M* und fünf zu berücksichtigenden Kindern außerhalb des Steuerungsgebiets erhält jährlich 2160 *M* laufende Kriegsteuerungszulage, d. h. insgesamt die gleiche Summe (11 160 *M*), die ein Geistlicher mit 5 Kindern und einem Diensteinkommen von 7800 *M* bekommt.

3. Der Berechnung zugrunde zu legen ist das jeweilig laufende Rechnungsjahr und das bei der Berechnung zustehende Diensteinkommen, also für die Berechnungen zum 1. Januar 1919 das an diesem Tage zustehende Jahresdiensteinkommen. Vermehrt oder vermindert sich innerhalb des Rechnungsjahres das Diensteinkommen, so ist von dem Tage der Vermehrung oder Verminderung ab eine neue Berechnung aufzustellen. Für die Zeit bis dahin ist die Vermehrung oder Verminderung, gleichviel, ob sie voraussehbar war oder nicht, einflußlos.

4. Als teure Orte gelten die Kirchorte: Altona, Stellingen, Lokstedt (Kreis Pinneberg), Gidelstedt, Niendorf, Flottbek, Nienstedten, Blankenese, Reinbek, Sande, Steinbek, Schiffbek, Bramfeld, Ahrensburg, Altrahlstedt, Wandsbek, Kiel, Neumühlen-Dietrichsdorf, Elmshagen, Holtenau, Pries, Westerland.

5. Die unverheirateten Geistlichen mit einem Diensteinkommen von nicht mehr als 7800 *M* erhalten 80 v. H. der Sätze für kinderlos verheiratete.

Die Ausgleichsvorschrift unter 2 ist auf die unverheirateten Geistlichen, deren Diensteinkommen 7800 *M* übersteigt, sinngemäß anzuwenden.

Beispiel: Ein unverheirateter Geistlicher mit einem Diensteinkommen von 8000 *M* erhält jährlich 1048 *M* oder, wenn er im Steuerungsgebiet wohnt, jährlich 1336 *M* laufende Kriegsteuerungszulage, d. h. insgesamt dieselbe Summe (1248 *M* oder 1536 *M*), die einem unverheirateten Geistlichen mit 7800 *M* Diensteinkommen zufließt.

6. Ledige Geistliche, die einen eigenen Hausstand führen, werden den kinderlos Verheirateten gleichgestellt. Dasselbe gilt, wenn sie mit Angehörigen im Sinne des Reichs-Familienunterstützungsgesetzes vom 28. Februar 1888 (Reichsgesetzblatt, Seite 59), 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt, Seite 332) und der Bundesratsverordnung vom 31. Januar 1916 (Reichsgesetzblatt, Seite 55) einen gemeinschaftlichen Hausstand führen und sie auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung überwiegend unterhalten. Tragen mehrere Ledige zum Unterhalt bei, so ist nur der zu berücksichtigen, der den Gesamtunterhalt überwiegend bestreitet, im Zweifelsfalle derjenige, welchem die höchste Zulage zufließt.

7. Verwitwete oder geschiedene Geistliche sind, wenn sie zu berücksichtigende Kinder haben, den Verheirateten mit der entsprechenden Kinderzahl gleichzustellen. Haben sie solche Kinder nicht, so sind sie, falls sie einen eigenen Hausstand führen, den kinderlos Verheirateten, andernfalls den Ledigen gleichzuachten.

8. Zu berücksichtigen sind: eheliche, legitimierte, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder, wenn sie von den Geistlichen unentgeltlich (ohne entsprechende Gegenleistung) unterhalten werden müssen, weil sie sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder aus sonstigen Gründen, die in

ihrer Person liegen, einem Erwerbe nicht nachgehen können. Als Berufsausbildung gilt nicht die Beschäftigung im elterlichen Haushalte. In der Regel werden daher Kinder nicht zu berücksichtigen sein, die eigenes Einkommen in solcher Höhe haben, daß es die elterliche Aufwendung in der Hauptsache entbehrlich macht. Eigenes Einkommen bis zu 30 M monatlich wird regelmäßig nicht zu berücksichtigen sein. Söhne, die militärische Dienste leisten, sind nur zu berücksichtigen, wenn die Geistlichen für sie erhebliche, dauernd wiederkehrende Leistungen geldwerter Natur aufwenden müssen. Dasselbe gilt auch für Söhne, die sich in Kriegsgefangenschaft unter besonders ungünstigen Umständen befinden.

9. Geistliche, die mangels Vorliegens der Voraussetzungen zum Empfang der Kriegsteuerungszulagen nicht berechtigt waren, erhalten diese von dem Tage ab, mit dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

10. Tritt ein die Kriegsteuerungszulage mindernder oder ausschließender Umstand (z. B. Beendigung der Berufsausbildung eines Kindes oder Erlangung einer mit selbständigem Einkommen verbundenen Stellung, Wegfall der Unterhaltsgewährung an Angehörige, Tod eines Kindes, Tod des Geistlichen innerhalb des Zeitraums ein, für den die Zuwendungen gezahlt werden, so bleibt diese Änderung außer Betracht, es sei denn, daß zugleich eine Rückforderung der gezahlten Dienstbezüge in Frage kommt. Solange Gnadenbezüge gezahlt werden, laufen auch die Kriegsteuerungszulagen weiter.

Tritt ein die Kriegsteuerungszulagen vermehrender Umstand (z. B. Erhöhung der Kinderzahl, Heirat, Minderung des militärischen Einkommens) innerhalb des Zeitraums ein, für den die Zuwendungen gezahlt werden, so ist diese Änderung vom Ersten des Monats ab zu berücksichtigen, in dem sie stattgefunden hat.

11. Für die Berechnung der Kriegsteuerungszulagen gelten als Dienst Einkommen: bei den Inhabern solcher Pfarrstellen, welche bei der Alterszulagekasse versichert sind, die Bezüge an Grundgehalt, Alterszulagen und etwaigen Grundgehaltszuschüssen oder Ausfallentschädigungen, bei den Inhabern nicht versicherter Pfarrstellen, die ihnen aus ihrer Dienststellung mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung oder nach kirchenaufsichtlicher Festsetzung zufließenden Bezüge unter Abzug der gemäß Art. I Ziffer 2 des Kirchengesetzes vom 10. Mai 1913, betreffend Abänderung der Ruhegehaltsordnung (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 96) zu entrichtenden Abgaben. Nicht zuzurechnen sind in allen Fällen die Dienstwohnung (Mietentschädigung) und diejenigen Beträge, die einen Ersatz für Dienstaufwand bilden. Hinzuzurechnen sind dem Dienst Einkommen anderweit bereits erdiente Ruhegehälter, Militärpensionen und -renten, nicht dagegen Kriegs-, Verflümmelungs- und gleichartige Zulagen, sowie die Tagegelder oder Pauschvergütungen, die für die auftragsweise Beschäftigung an einem anderen Dienstorte gewährt werden.

Dem Dienst Einkommen ist das Einkommen aus Nebenämtern nur hinzuzurechnen, wenn es ruhegehaltsfähig ist.

12. Die Kriegsteuerungszulagen sind im allgemeinen auch vorläufig vom Dienste enthobenen (suspensierten) Geistlichen zu zahlen, und zwar berechnet nach dem vollen Dienst Einkommen (nicht nach der zahlbaren Einkommenshälfte). Soweit die Lage des Einzelfalles die Entziehung der Zulage geboten erscheinen läßt, ist unsere Entscheidung maßgebend.

13. Ausgeschlossen von dem Bezuge der Kriegsteuerungszulage sind diejenigen Geistlichen, die ihrem Hauptamte nach im Staats- oder Kommunaldienst oder im Dienste privater Anstalten oder Vereine stehen.

14. Bei Beurlaubungen von Geistlichen ohne Dienst Einkommen usw. sowie in sonstigen Fällen, in denen der Anspruch auf Dienst Einkommen usw. ruht, sind auch die Kriegsteuerungszulagen nicht zahlbar.

15. Wenn seitens der Kirchengemeinden gleichartige Zuwendungen an die Pfarrinhaber gewährt werden, so werden diese auf die nach vorstehenden Bestimmungen zu zahlenden Kriegsteuerungszulagen angerechnet.

16. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1919 ab in Kraft. Die bisher zustehenden bereits gezahlten Kriegsteuerungsbezüge sind auf die neuen Kriegsteuerungszulagen anzurechnen.

17. Bei Hilfsgeistlichen, Provinzialvikaren usw. kann, wenn und insoweit bei Bemessung der Dienstvergütung bereits den Steuerungsverhältnissen Rechnung getragen ist, die Steuerungszulage ganz oder zu dementsprechendem Betrage gekürzt werden.

II. Laufende Kriegsbeihilfen für Geistliche im Ruhestande und Hinterbliebene von Geistlichen.

Durch den Haushaltsplan der Gesamtsynodalkasse sind auch für die Jahre 1919/21 für landeskirchliche Pfarramtsgeistliche im ordnungsmäßigen Ruhestande sowie für Witwen und unter 18 Jahre alte Waisen von landeskirchlichen Geistlichen, die im Pfarramt oder nach Bekleidung eines solchen im ordnungsmäßigen Ruhestande verstorben sind, wieder Mittel zur Gewährung von Kriegsbeihilfen zur Verfügung gestellt worden, und zwar für Geistliche im Ruhestand 43 800 *M* und für Hinterbliebene von Geistlichen 134 000 *M*. Soweit diese Mittel reichen, werden von uns auch weiterhin vom 1. April 1919 ab bis auf weiteres, längstens jedoch zunächst bis zum 31. März 1920, laufende Kriegsbeihilfen in Anlehnung an die für die Geistlichen geltenden Sätze und an die unter IV unserer Bekanntmachung vom 7. September 1918 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 67 — aufgestellten Grundsätze gewährt werden. Bei der Beschränktheit der uns zur Verfügung stehenden Mittel muß jedoch, solange weitere Mittel nicht bereitgestellt sind, im Einzelfalle die Frage des Bedürfnisses schärfer als bisher von uns geprüft werden.

Die weitere Regelung bezw. die Zahlbarmachung der bewilligten Beihilfen wird baldmöglichst von uns veranlaßt werden.

III. Feststellung und Zahlbarmachung.

Die nach obigen Grundsätzen den Geistlichen zustehenden laufenden Kriegsteuerungszulagen werden von uns unter Berücksichtigung des hier vorliegenden Materials festgesetzt werden. Für ein jedes Vierteljahr werden wir den Herren Kirchenpropästen (Superintendenten) eine Nachweisung über die Höhe der von uns für die festangestellten Geistlichen festgesetzten laufenden Kriegsteuerungszulagen unter gleichzeitiger Überweisung des auf den Propsteibezirk (Kreis) entfallenden Gesamtvierteljahrsbetrages an die Propstei- (Kreis-) Synodalkasse zugehen lassen. Die Herren Kirchenpropäste (Superintendenten) wollen alsdann das Erforderliche wegen Auszahlung der Beträge an die Empfangsberechtigten wahrnehmen.

Die Nachweisungen und die erforderlichen Geldmittel für die Vierteljahre Januar/März und April/Juni 1919 werden den Herren Kirchenpropästen (Superintendenten) sobald wie möglich zugehen.

Die Kriegsteuerungszulagen für Hilfsgeistliche, Provinzialvikare usw. werden von uns unmittelbar an die Empfänger zahlbar gemacht.

IV. Anzeigepflicht.

Alle Empfänger von Zuwendungen gemäß I—II haben Änderungen in ihren persönlichen und Familienverhältnissen, die auf die Gewährung der Kriegsteuerungsbezüge von Einfluß sein können (z. B. Eintritt eines Sohnes in ein Freikorps, Beendigung der Berufsausbildung eines Kindes oder Erlangung einer mit ständigem Einkommen verbundenen Stellung, Wegfall der Unterhaltsgewährung an Angehörige, Erhöhung der militärischen Bezüge, der Nebeneinnahmen und dgl.), unverzüglich und unaufgefordert unter Angabe des Zeitpunktes, zu welchem die Änderung eingetreten ist, uns anzuzeigen. Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigepflicht werden nicht nur zu Rückerstattungen führen, sondern gegebenenfalls von uns geahndet werden.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. 1. 907.

Müller.

Nr. 43. Vermißtennachforschung.

Kiel, den 17. Mai 1919.

Die bei der Rückkehr unserer Kriegsgefangenen sich bietende Gelegenheit, über das Schicksal unserer Vermißten weitgehendste Aufklärung zu erhalten, soll vom Kriegsministerium in folgender Weise ausgenutzt werden:

In den Durchgangslagern, welche die Kriegsgefangenen beim Eintreffen in der Heimat passieren müssen, erhält jeder Kriegsgefangene eine Liste der Vermißten seines Truppenteils mit Angehörigenadresse. Auf Grund dieser Listen sollen die Zurückgekehrten in den Durchgangslagern Angaben über das Schicksal ihrer Kameraden machen. Jeder behält seine Liste auch beim Verlassen des Durchgangslagers, um auch später noch weitere Angaben machen zu können.

Das Kriegsministerium kann diese Listen nicht vollständig aufstellen, da teilweise die Angehörigenadressen fehlen und noch Truppenmeldungen ausstehen. Es muß daher die Hilfe der Angehörigen in Anspruch nehmen und bittet jeden, der bisher ohne irgend eine Nachricht über einen vermißten Heeresangehörigen ist, um sofortige Übersendung einer einfachen Postkarte (keine Briefe oder Listen) mit folgendem Inhalt:

Anschriftseite: An das Zentral-Nachweise-Büro des Kriegsministeriums, Berlin NW. 7, Dorotheenstr. 48. Angabe der Adresse des Absenders.

Rückseite: Angabe des Truppenteils, der Kompanie usw., des Dienstgrades, Namens, Vornamens, Geburtstages und Geburtsortes des Vermißten und Tag und Ort des Vermißtseins (deutliche Schrift, ohne weitere Zusätze).

Sämtliche Nachforschungen durch das Zentral-Nachweise-Büro erfolgen kostenlos.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, für eine möglichst weitgehende Verbreitung dieser vom Kriegsministerium veranlaßten Pressenachricht sorgen zu wollen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1026.

Müller.

Nr. 44. Militärseelsorge.

Kiel, den 15. Mai 1919.

Nach einem Schreiben des evangelischen Feldpropsten der Armee (evangelischer Marinepropst) soll die Seelsorge in der Wehrmacht nach dem Zusammenbruch alter Formen mehr denn je der Pflege des einzelnen Mannes und der Sammlung der kirchlich Gesinnten sich zuwenden. Damit gewinnt die Fühlung des Militärpfarrers mit dem Heimatpfarramt seiner Gemeindeglieder erhöhte Bedeutung. Die Verbindung soll dadurch hergestellt werden, daß jeder Pastor in Stadt und Land die ihm bekannt gebliebenen Söhne eines frommen Elternhauses, eines christlichen Vereins und dergleichen dem Seelsorger des ihnen zugewiesenen Standortes mitteilt. Als Anschrift der Überweisung genügt: An den Herrn evangelischen Militärpfarrer des (Name des Truppenteils mit genauer Bezeichnung der Kompanie, des Schiffes usw.) in

Die Herren Geistlichen ersuchen wir, der Bitte des evangelischen Feldpropsten um Unterstützung der Militärseelsorge nach Möglichkeit zu entsprechen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 800.

Müller.

Nr. 45. Hilfe für die vertriebenen Auslandsdeutschen.

Kiel, den 16. Mai 1919.

Die Rückwandererhilfe G. B. in Berlin, Schöneberger Ufer 21, hat sich an uns mit der Bitte um Mithilfe bei der Verwirklichung seiner Pläne gewandt. Da die Regierung nicht in der Lage ist, die aus dem Ausland geflüchteten, vielfach interniert gewesenen und meist ihres Eigentums beraubten Auslandsdeutschen mit genügenden Mitteln zu unterstützen, diese aber unbedingt notwendig sind, um unsern bedrängten Brüdern zur Wiederaufrichtung ihrer vernichteten Lebensstellung zu verhelfen, haben sich die auf dem beigelegten Aufruf unterzeichneten Organisationen zusammengeschlossen, um auf dem Wege einer Volksammlung ein Hilfswerk zugunsten der Rückwanderer durchzuführen.

Die Rückwandererhilfe beginnt ihre Verarbeitung am 1. Juni d. J., die wir mit Rücksicht darauf warm empfehlen, daß die Mehrzahl der Rückwanderer evangelischen Glaubens und daher für das kirchliche Leben von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Müller.

Nr. I. 945.

Nr. 46. Umpfarrungsurkunde.

Kiel, den 25. März 1919.

Schleswig, den 12. Mai 1919.

Auf Grund der vom Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung erteilten Ermächtigung sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die in den Gemarkungen Osterhusum und Rödemis gelegenen Gebietsteile der Stadt Husum Parzellen 22, 23, 26, 29, 30, 102, 156/24, 157/25, 269/28 usw., 270/28 usw., 271/28, 272/25 usw. und 273/25 usw. des Kartenblatts 5 der Gemarkung Osterhusum und Parzellen 119/25, 120/25, 152/86, 375/40 usw., zu 457/23 usw., 563/38 usw., 567/25, 6, 166/8, 408/88 halb, 601/11, 602/11 usw., 617/15, 651/40, 682/12, 683/12, 684/12, 685/12, 686/12, 687/12, 688/15, 689/15, 690/73, 691/73, 692/73, 694/73 usw., 695/73 usw., 665/5, 667/9, 669/10, 670/10, 671/10, 672/10, 673/11, 676/88 halb, 677/88 halb, 678/88 halb, 680/88 halb, 701/73, 702/73, 703/8, 704/8, 705/8, 706/9, 707/9 usw., 708/9, 709/11, 710/11 usw., 711/11, 712/4, 715/3, 716/5, 718/5, 719/5, 720/88 halb, 721/88 halb, 722/5, 723/7, 724/7, 725/5, 726/88 halb, 727/88 halb, 728/88 halb, 729/5, 730/7, 732/88 halb und 735/88 halb des Kartenblatts 3 der

Gemarkung Rödemis werden aus der Kirchengemeinde Mildstedt in die Kirchengemeinde Husum umgepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. April 1919 in Kraft.

Evangelisch-lutherisches
Konsistorium.
gez. D. Dr. Müller.

Regierung, Abteilung für
Kirchen- und Schulwesen.
gez. (Unterschriften).

Nr. 47. Betrifft die Annahme von Notgeld.

Kiel, den 20. Mai 1919.

Der Finanzminister.
— I 6352 II. —

Berlin C 2, den 10. April 1919.

Die Reichsbank hat so große Bestände an Zahlungsmitteln in Abschnitten von 1 *M* und aufwärts angesammelt, daß sie zur Einlösung der umlaufenden Ersatzwertzeichen in diesen Größen ausreichen. Es erscheint daher geboten, den Verkehr sobald als möglich von diesen Ersatzwertzeichen zu befreien. Die bei den Kassen auftommenden, auf 1 *M* und mehr lautenden Ersatzwertzeichen sind daher nicht wieder auszugeben, sondern bei den Ausgabestellen in Reichsgeld umzuwechseln. Vom 1. Mai 1919 ab sind die auf 1 *M* und mehr lautenden Ersatzwertzeichen überhaupt nicht mehr anzunehmen.

Die auf 50 Pfg. und darunter lautenden Ersatzwertzeichen müssen bei dem fortbestehenden Mangel an entsprechenden Münzen noch im Verkehr belassen werden. Sie sind von den Kassen auch weiterhin anzunehmen.

Nur in den Fällen, wo den Ausgabestellen wegen vorliegender besonderer Verhältnisse von vornherein eine über den 1. April 1919 hinausgehende Umlaufszeit für ihr Notgeld gestattet war, bleiben die Kassen ermächtigt, auch die Notgeldscheine von 1 *M* aufwärts bis zu diesem späteren Zeitpunkt anzunehmen.

Im Auftrage:
gez. Böhlen.

Dieser Erlaß wird zur Beachtung mitgeteilt.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 935.

Müller.

Nr. 48. Kirchensammlung für den Landesverein für Innere Mission.

Kiel, den 23. Mai 1919.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 10. April 1916 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 46 — bringen wir hiermit die Abhaltung der allgemein verbindlichen Kirchensammlung für den Landesverein für Innere Mission am ersten bzw. zweiten Pfingsttage in Erinnerung.

Wir empfehlen den Herren Geistlichen auch in diesem Jahr aufs wärmste, die Sammlung nach Kräften zu fördern.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1095.

Müller.

Nr. 49. Palästinajahrbuch.

Kiel, den 21. Mai 1919.

Von dem im Auftrage des Vorstandes der Stiftung „Deutsches evangelisches Institut für Alttertumswissenschaft des heiligen Landes“ von Professor D. Dr. Dalmann herausgegebenen Palästinajahrbuch ist der 14. Jahrgang erschienen. Er enthält folgende Aufsätze:

Prof. D. Dr. Dalmann: 1. „Das Institut und seine Arbeit“ mit anhangsweise mitgeteilten Auszügen aus Briefen früherer Institutsmitarbeiter. 2. „Zum Tanz der Tochter des Herodias“. 3. „Die Wasserversorgung des ältesten Jerusalem“. Prof. D. Dr. Brodtsch: „Jesu Wirkungskreis am Galiläischen See“. Pfarrer Lic. Martin Kiemer: „Wo lag Emmaus?“ Studienrat Ph. Delgarte: „Die Bethoronstraße“. Stadtpfarrer Theod. Schlatter: „Im Gebiet der Zehnstädte“. Pfarrer Raimund Graf: „Ostertage auf dem Gebirge Ephraim“.

Den Aufsätzen sind 7 Bildertafeln beigegeben.

Wie in den Vorjahren empfehlen wir auch diesmal die Anschaffung des Jahrbuches. Dasselbe kostet geheftet 5,75 *M*, gebunden 8 *M* und ist zu bestellen bei dem Vorstand der oben genannten Stiftung in Charlottenburg 2, Lebensstraße 3. Zu zahlen ist der Betrag an die Verlagsbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn in Berlin SW. 68, Kochstraße 68/71, durch die auch die Zufendung erfolgt.

Die früheren Jahrgänge IV—XIII werden an neu hinzutretende Besteller, soweit der Vorrat reicht, bei gleichzeitigem Bezuge zu dem ermäßigten Gesamtpreis von 30 *M* statt 44,10 *M* abgegeben.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1002.

Müller.

Personalien.

Gingeführt: Am 4. Mai Pastor Noos-Enstedt als Pastor in Sehestedt.

Kirchliche Nachrichten.

I. Die erste theologische Prüfung haben bestanden die Kandidaten: 1. Hans Claussen aus Busenwurt, 2. Rudolf Hoppe aus Kiel, 3. Arthur Ratt aus Tornum, 4. Heinrich Carstens aus Reitum (Sylt), 5. Friedrich Hansen aus Lindholm, 6. Hans Hemsen aus Horsbüll und 7. Otto Noos aus Hadersleben.

II. Die zweite theologische Prüfung haben bestanden die Kandidaten: 1. Johannes Hagge aus Hollingstedt, 2. Max Osbahr aus Wittenberge, 3. Wilhelm Christianen aus Altona, 4. Peter Kobold aus Straßburg (Elfaß), 5. Willy Tange aus Altona, 6. Christian Bahnsen aus Breklum, 7. Franz Morys aus Ottenen und Dr. Rudolf Muuß aus Meldorf.

Erledigte Pfarrstellen.

Herzhorn, Propstei Rankau. Grundgehalt 4200 *M.* Konsistorium präsentiert, Kirchengemeinde wählt. An das Konsistorium zu richtende Bewerbungsgesuche bis zum 17. Juni 1919 an den Propstei-Synodal-Ausschuß in Horst.

Kating, Propstei Eiderstedt. Grundgehalt 4200 *M.* Kirchenvorstand präsentiert, Kirchengemeinde wählt. Bewerbungsgesuche bis zum 23. Juni 1919 an den Kirchenvorstand in Kating, z. Hd. des Herrn Pastors Schröder in Welt bei Garding.

Krusendorf, Propstei Hütten. Grundgehalt 2400 *M.*, Grundgehaltszuschuß 600 *M.* Patronat präsentiert, Kirchengemeinde wählt. Bewerbungsgesuche an das Gräfliche Patronat der Krusendorfer Kirche, z. Hd. des Generalbevollmächtigten Geheimen Regierungsrat Paetow in Potsdam, Lennestr. 12, bis zum 1. Juli 1919.